

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)

vom 25. Juni 2019

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck und Geltungsbereich.....	3
§ 2	Begriffe	3
§ 3	Beiträge der Gemeinde	3
§ 4	Anspruchsberechtigung	3
§ 5	Massgebendes Gesamteinkommen.....	4
§ 6	Pflichten der Anspruchsberechtigten.....	4
§ 7	Rückerstattung von Beiträgen	5
§ 8	Anforderungen an die Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien.....	5
§ 9	Ausschluss.....	5
§ 10	Datenschutz	5
§ 11	Zuständigkeiten	6
§ 12	Rechtsmittel	6
§ 13	Inkrafttreten.....	6

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Aesch vom 25. Juni 2019, gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) und § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesezt, SGS 852), beschliesst:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Gemeinde Aesch fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und unterstützt die in Aesch wohnhaften Erziehungsberechtigten in der Betreuung.

§ 2 Begriffe

Als Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten:

- a. Einrichtungen der Kinderbetreuung sowie schulergänzende Betreuungsangebote im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen
- b. Tagesfamilien, welche einer vom Kanton Basel-Landschaft anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind.¹

§ 3 Beiträge der Gemeinde

¹ Die Gemeinde leistet bis zur verfügbaren Höhe Beiträge an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung.

² Die Erziehungsberechtigten schliessen den Vertrag mit einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung ab und kommen für die durch den Gemeindebeitrag nicht gedeckten Kosten auf.

³ Der Beitrag der Gemeinde richtet sich nach dem massgebenden Gesamteinkommen der Erziehungsberechtigten, dem Arbeitspensum der Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung des Arbeitsweges, dem Betreuungsvolumen und allfälliger Beiträge von Arbeitgebern an familienergänzende Angebote.

⁴ Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 4'500 pro Monat beträgt der maximale Beitrag der Gemeinde CHF 2'075 pro Monat und Kind bei einer 100%-Betreuung. Bei Kindern unter 18 Monaten erhöht sich der Gemeindebeitrag um maximal CHF 500 pro Monat und Kind bei 100%-Betreuung.

⁵ Der Beitrag der Gemeinde sinkt mit zunehmendem massgebendem Einkommen der Erziehungsberechtigten. Ab einem massgebenden Gesamteinkommen von CHF 10'500 pro Monat werden keine Beiträge der Gemeinde mehr ausgerichtet.

⁶ Die konkrete Höhe der Beiträge richtet sich nach der Verordnung zu diesem Reglement. Der Beitrag der Gemeinde wird mindestens jährlich neu berechnet.

§ 4 Anspruchsberechtigung

¹ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Aesch haben bis maximal Ende Primarstufe einen Anspruch auf Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 2 dieses Reglements betreut wird.

¹ Geändert mit GVB vom 21. Juni 2022.

² Wohnen nicht beide Erziehungsberechtigten in Aesch, so gilt der Wohnsitz des Kindes in Aesch als Voraussetzung.

³ Die Unterstützung der Gemeinde Aesch setzt kumulativ voraus:

- a. die Erziehungsberechtigten sind auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen; und
- b. nachweislich kein Erziehungsberechtigter/keine Erziehungsberechtigte die Betreuung übernehmen kann.

§ 5 Massgebendes Gesamteinkommen

¹ Als massgebendes Gesamteinkommen wird die Summe sämtlicher Einkünfte während eines Jahres der in § 5 Absatz 2 genannten Person bzw. Personen betrachtet. Das massgebende Gesamteinkommen umfasst:

- a. Bruttoerwerbseinkommen inkl. 13. Monatslohn und Gratifikation
- b. Kinder- und Familienzulagen
- c. Renten der AHV, der IV, der EL und anderen Sozialversicherungen
- d. Leistungen der privaten und beruflichen Vorsorge
- e. Genehmigte oder gerichtliche verfügte Unterhaltsbeiträge
- f. Ersatzeinkünfte der Sozialversicherungen
- g. sozialhilferechtliche Unterstützungsleistungen
- h. andere Unterstützungsbeiträge (z.B. Stipendien)
- i. andere Einkünfte, z.B. Nettoeinkünfte aus Liegenschaften etc.

abzüglich:

- a. 14 % vom Bruttojahreseinkommen
- b. amtlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge an Kinder in fremder Obhut sowie an geschiedene oder getrennte Ehegatten

² Massgebend ist das Gesamteinkommen

- a. von in ungetrennter Ehe/eingetragener Partnerschaft lebenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
- b. von in gefestigter Lebensgemeinschaft wohnenden Personen (besteht seit mindestens zwei Jahren oder ihr ist eines oder mehrere Kinder entsprungen) oder
- c. vom Elternteil, der getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat oder vom geschiedenen oder getrenntlebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausgeübt wird.

³ Bei Selbständigerwerbenden wird in der Regel von den steuerbaren Einkünften zuzüglich 20% ausgegangen. Grundsätzlich wird im Minimum ein Betrag von CHF 60'000 pro Jahr auf ein Arbeitspensum von 100% angerechnet.

⁴ Bei einem steuerbaren Vermögen besteht kein Anspruch auf Beiträge der Gemeinde.

§ 6 Pflichten der Anspruchsberechtigten

¹ Die Anspruchsberechtigten müssen die zur Bemessung der Gemeindebeiträge benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu angeben sowie die zweckdienlichen, vom zuständigen Gemeindeorgan geforderten Unterlagen einreichen.

² Änderungen mit Auswirkungen auf das Arbeitspensum, das Betreuungsverhältnis und auf das massgebende Einkommen sind der Gemeinde umgehend zu melden. Diese haben eine Neuberechnung des Beitrags der Gemeinde zur Folge.

³ Eine Pflichtverletzung kann insbesondere einen Leistungsausschluss und die Pflicht zur Rückerstattung der Gemeindebeiträge zur Folge haben.

§ 7 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Führen unwahre Angaben oder eine Verletzung der Meldepflicht über die Familien- und Einkommensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.

² Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.

³ Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre.

§ 8 Anforderungen an die Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien

Erziehungsberechtigte können Gemeindebeiträge für die Betreuung in Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Die Betreuungseinrichtung verfügt über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons.
- b. Die Betreuungseinrichtung erteilt der Gemeinde statistische Auskünfte über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes.
- c. Die Betreuungseinrichtung hält die administrativen Vorgaben der Gemeinde für die Abwicklung von Gemeindebeiträgen ein.
- d. Die Tagesfamilie ist einer vom Kanton Baselland anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen.²
- e. Die Tagesfamilie ist nicht mit den anspruchsberechtigten Erziehungsberechtigten verwandt, verheiratet, verschwägert, in eingetragener Partnerschaft oder im Konkubinat lebend.

§ 9 Ausschluss

¹ Schülerinnen und Schüler (inkl. Kindergartenstufe), die schwerwiegende Probleme oder Störungen verursachen, können auf Antrag der Leitung der familienergänzenden Betreuung von den Sozialen Diensten von den gemeindeeigenen Angeboten der Tagesbetreuung ausgeschlossen werden.

² Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Kind den Betrieb auch nach einer Verwarnung der Erziehungsberechtigten erheblich stört, oder die Eltern die Unterstützung durch die Gemeinde aufgrund von falschen Angaben erhalten haben, oder wenn Gebührenaussstände nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen werden.

§ 10 Datenschutz

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Einreichung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

² Geändert mit GVB vom 21. Juni 2022.

§ 11 Zuständigkeiten

¹ Die Sozialen Dienste der Gemeindeverwaltung sind für sämtliche Verfügungen zuständig, insbesondere den Beginn, den Umfang der Beiträge, die Rückerstattung der Beiträge und den Ausschluss aus der familienergänzenden Betreuung.

² Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

§ 12 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. August 2019 in Kraft.

An der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2019 beschlossen.

Aesch, 25. Juni 2019

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin

Der Verwaltungsleiter

Sig.

Sig.

M. Hollinger

R. Cueni

Das vorstehende Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) ist mit Entscheid vom 13. August 2019 von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt worden.

Teilrevision an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2022 beschlossen.

Aesch, 21. Juni 2022

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin

Der Verwaltungsleiter

Sig.

Sig.

E. Sprecher

R. Cueni

Das vorstehende Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) ist mit Entscheid vom 15.08.2022 von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt worden.